

Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals

Volksabstimmung vom 29. November 2020

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Chancellerie d'Etat CHA
Staatskanzlei SK

Votation cantonale
Kantonale Abstimmung
–
Insérer dans cette enveloppe le bulletin de vote
Stimmzettel in diesen Umschlag einlegen

EC 3042

EC 6157

Inhalt

Präsentation der Vorlage, die der Volksabstimmung unterbreitet wird	3
Der Standpunkt des Staatsrats	6
Das Gesetz	8

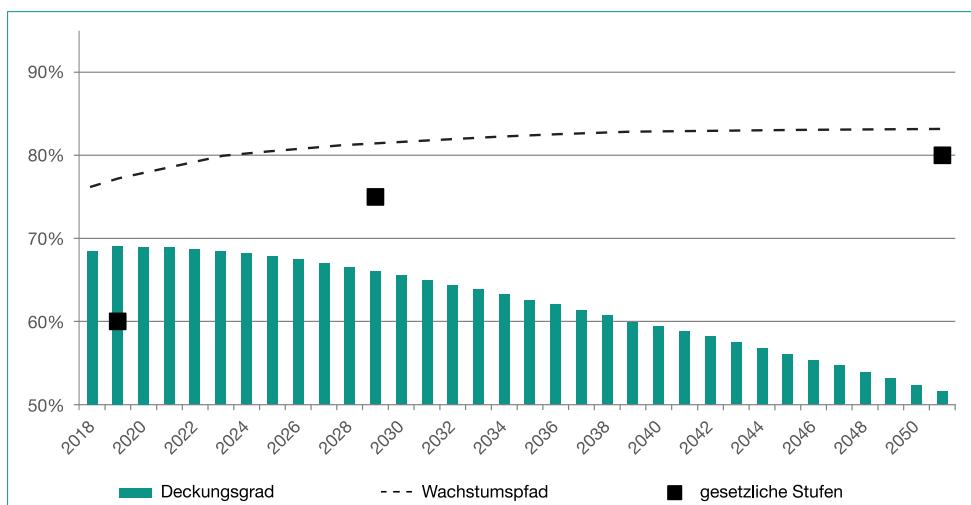
Präsentation der Vorlage, die der Volksabstimmung unterbreitet wird

Einleitung

Mit dem referendumspflichtigen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatpersonals kann die Pensionskasse ihren Vorsorgeplan revidieren und vom System mit Leistungsprimat zum System mit Beitragsprimat wechseln. Die grosse Mehrheit der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz wird heute im System mit Beitragsprimat geführt, das der Realität der modernen Arbeitswelt besser entspricht als das System mit Leistungsprimat.

Warum muss der Vorsorgeplan der Pensionskasse des Staatpersonals (PKSPF) revidiert werden?

Die PKSPF ist mit der gleichen Problematik der steigenden Lebenserwartung und der rückläufigen Finanzerträge konfrontiert wie alle Vorsorgeeinrichtungen. Aufgrund der Besonderheiten des geltenden Vorsorgeplans leidet sie zudem unter einem strukturellen Ungleichgewicht: während 2010 noch vier Beitragszahlende auf einen Rentner kamen, werden es 2025 nur noch zwei sein. Die folgende Grafik zeigt die voraussichtliche Entwicklung des Deckungsgrads in den kommenden Jahren ohne Korrekturmassnahmen:



Die Berechnungen ergeben für 2052 einen Deckungsgrad von um die 50 %. Nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) müssen öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, die wie die PKSPF im System der Teilkapitalisierung geführt werden, dann aber einen Deckungsgrad von mindestens 80 % ausweisen.

Die positiven oder negativen Finanzanlageergebnisse sind konjunkturabhängig und werden keinen signifikanten Einfluss auf die oben dargestellte Kurve haben. Drei verschiedene Pensionskassenexperten sind nach einer Analyse zum Schluss gekommen, dass der Status quo keine akzeptable Lösung ist und unbedingt Massnahmen ergriffen werden müssen, um den finanziellen Fortbestand der PKSPF zu sichern.

Der Aufsichtsbehörde der PKSPF muss bis Ende 2020 ein Vorsorgeplan vorgelegt werden. Mit den Bestimmungen des zur Abstimmung unterbreiteten Gesetzes kann der Vorstand der PKSPF einen Vorsorgeplan ausarbeiten, dessen Leistungen für die versicherten Personen im Vergleich zu denjenigen anderer öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen annehmbar sind.

Auswirkungen des Vorsorgeplanwechsels auf die Vorsorgeleistungen für die Angestellten

Die Änderung des Vorsorgeplans der PKSPF wird sich mehr oder weniger stark auf die Situation der meisten Angestellten des Staates sowie der anderen der PKSPF angeschlossenen Einrichtungen auswirken.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass jüngere Angestellte genügend Zeit haben, ein Alterskapital anzusparen, mit dem sie zu gegebener Zeit in den Genuss von ähnlichen oder sogar besseren Leistungen als mit dem geltenden Vorsorgeplan kommen.

Anders sieht es bei den anwartschaftlichen Leistungen für die Angestellten aus, die kurz vor dem AHV-Rentenalter stehen und mit erheblichen Einbussen rechnen müssen. Mit einer Erhöhung der Beiträge für die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber und Angestellte) und mit Übergangsmassnahmen zur Reduktion der Einbussen der Angestellten, die zum Zeitpunkt des Vorsorgeplanwechsels 45-jährig und älter sind, sollen die Auswirkungen des Primatwechsels abgedeckt werden. Die betroffenen

Personen sollen damit ihre in gutem Glauben auf der Grundlage der alten Regelung getroffenen Vorkehrungen aufrechterhalten können. Die Kosten dieser Massnahmen müssen von den Arbeitgebern getragen werden, die an die PKSPF angeschlossen sind.

Kosten und Finanzierung

Das zur Abstimmung unterbreitete Gesetz sieht einen Maximalbetrag der Arbeitgeber von 380 Millionen Franken für die Übergangsmassnahmen vor. Den Staat als grösster der PKSPF angeschlossener Arbeitgeber wird dies schätzungsweise netto insgesamt 330 Millionen Franken kosten. Der Restbetrag geht zulasten der anderen angeschlossenen Arbeitgeber; es wurden entsprechende Zahlungsmodalitäten vorgesehen, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Das Gesetz sieht auch eine Erhöhung des Beitragssatzes von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um durchschnittlich je 1 % sowie eine Lohnerhöhung um 0,25 % vor. Die Gesamtkosten dieser Massnahmen für den Staat werden auf 13,7 Millionen Franken geschätzt.

Der Standpunkt des Staatsrats

Der Staatsrat empfiehlt dem Freiburger Stimmvolk vorbehaltlos, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatpersonals anzunehmen, und zwar aus den folgenden fünf Gründen:

1. Für eine bessere Finanzierungsstruktur

Die Finanzierung des Vorsorgeplans der PKSPF leidet unter einem strukturellen Ungleichgewicht. Mit dem derzeitigen Leistungsprimat leisten die aktiven Versicherten einen Beitrag an die Renten der gegenwärtigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Bereits seit 2018 gibt es aber nicht mehr genügend aktive Versicherte, um die Renten der steigenden Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu finanzieren. Das Verhältnis ist aus dem Gleichgewicht geraten. Mit dem Wechsel zum Beitragsprimat kann sichergestellt werden, dass die aktiven Versicherten mit ihren Beiträgen ihren Lebensabend finanzieren können.

2. Für mehr Fairness zwischen den Versicherten

Mit dem gegenwärtigen Vorsorgeplan der PKSPF ist eine Pensionierung mit 60 Jahren zu den gleichen Bedingungen (Rentensatz) wie mit 62 Jahren möglich. Wer sich vorzeitig pensionieren lässt, leistet also zwei Jahre weniger Beiträge und bezieht die gleichen Leistungen zwei Jahre länger als Angestellte, die sich eine vorzeitige Pensionierung nicht leisten können, was unsozial ist und das strukturelle Finanzierungsdefizit zulasten der aktiven Versicherten weiter verschärft. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision setzt dieser Ungerechtigkeit ein Ende.

3. Für langfristig gesicherte Renten

Zur Finanzierung der Renten stützen sich die Vorsorgeeinrichtungen auf drei Finanzierungsquellen, und zwar auf den Beitrag der versicherten Person, den Arbeitgeberbeitrag und die Erträge aus Finanzmarktanlagen (dritter Beitragszahler). Das strukturelle Finanzierungsdefizit der PKSPF macht sie sehr abhängig von der Performance dieses dritten Beitragszahlers. Zwischen 2000 und 2015 ging dessen Beitrag im von einem anhaltend niedrigen Zinsniveau geprägten konjunkturellen Umfeld jedoch von 40 % auf 17 % zurück. Das Beitragsprimat erhöht die Lenkungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen, wodurch diese besser auf die Turbulenzen an den Finanzmärkten reagieren können.

4. Zur Abwendung einer technischen Reform mit einschneidenderen Folgen

Die zur Abstimmung unterbreitete Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals ist das Resultat eines seit 2018 laufenden Diskussionsprozesses mit allen Sozialpartnern und ein guter Kompromiss zwischen den Interessen der Versicherten, der Arbeitgeber und der PKSPF. Sie verbessert die Finanzierung des Vorsorgeplans, beseitigt Ungerechtigkeiten und begrenzt die Rentenkürzungen im Alter von 64 Jahren für Personen, die zum Zeitpunkt des Vorsorgeplanwechsels 45-jährig und älter sind, auf 9,5 % entsprechend den berücksichtigen Parametern.

Sollte das zur Abstimmung unterbreitete Gesetz an der Urne scheitern, wird die Aufsichtsbehörde der PKSPF von der Kasse einen neuen Finanzierungsplan verlangen, der per Beschluss des Vorstands der PKSPF ebenfalls am 1. Januar 2022 in Kraft treten würde, unter Vorbehalt einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten vorgezogenen Inkraftsetzung. Dies würde auf eine nur auf die Leistungen ausgerichtete technische Reform hinauslaufen, mit einem Minimum an Übergangsmassnahmen. In diesem Fall müsste mit Renteneinbussen von über 25 % gerechnet werden.

5. Für einen attraktiven Arbeitgeber Staat

Wenn der Staat den Bürgerinnen und Bürgern unseres Kantons weiterhin einen hochwertigen Service public bieten soll, muss er als Arbeitgeber unbedingt attraktiv bleiben. Die Vorsorgebedingungen sind dabei ein wesentlicher Faktor. Bei Ablehnung des Gesetzes kann es effektiv zu Personalengpässen kommen, was sich negativ auf die staatlichen Dienstleistungen auswirken könnte. Bei Annahme des Gesetzes kann der Staat hingegen weiterhin einen hochwertigen Service public bieten, der die Ansprüche der Freiburger Bevölkerung erfüllt.

Der Grosse Rat hat das Gesetz mit 93 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen am 26. Juni 2020 angenommen.

Die Frage an Sie lautet:

Wollen Sie das Gesetz vom 26. Juni 2020 zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (Wechsel zum Beitragsprimat) annehmen?

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (Wechsel zum Beitragsprimat)

vom 26.06.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: —
Geändert: **122.73.1**
Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DFIN-3 des Staatsrats vom 12. November 2019;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 122.73.1 (Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG), vom 12.05.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Pensionskasse gewährt im Rahmen der beruflichen Vorsorge Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod. Zu diesem Zweck führt sie mehrere Vorsorgepläne im Beitragsprimat.

Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Pensionskasse führt die folgenden Vorsorgepläne:

a) (geändert) einen Grundplan im Beitragsprimat («Pensionsplan»);

² Die Pensionskasse kann im Pensionsplan und im Ergänzungsplan für Kaderpersonen maximal drei Vorsorgepläne vorsehen. Im BVG-Plan wird hingegen nur ein Vorsorgeplan angeboten.

Art. 8 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Die Pensionskasse unterbreitet ihrer Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre einen Finanzierungsplan für den Pensionsplan, der die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt, zur Genehmigung.

² Dem BVG-Plan und dem Ergänzungsplan für Kaderpersonen liegt das Vollkapitalisierungsverfahren zugrunde. Demnach werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen mit dem entsprechenden Nettovorsorgevermögen zu mindestens 100 % gedeckt.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)

² Das finanzielle Gleichgewicht des Pensionsplans wird am Finanzierungsplan nach Artikel 8 Abs. 1a gemessen. Das finanzielle Gleichgewicht des BVG-Plans und des Ergänzungsplans für Kaderpersonen wird am Deckungsgrad von 100 % gemessen.

³ Das finanzielle Gleichgewicht des Pensionsplans gilt als erreicht, wenn der Deckungsgrad zum gegebenen Zeitpunkt dem von der Pensionskasse verabschiedeten Finanzierungsplan entspricht. Zudem muss der Finanzierungsplan auf der Grundlage von Projektionsberechnungen für die massgebende Finanzierungsperiode eingehalten werden.

^{3a} Das finanzielle Gleichgewicht des BVG-Plans und des Ergänzungsplans für Kaderpersonen gilt als erreicht, wenn der Deckungsgrad zum gegebenen Zeitpunkt mindestens 100 % beträgt. Zudem muss der Deckungsgrad von 100 %, auf der Grundlage von Berechnungen anhand jährlicher Voranschlagsprojektionen, für die massgebende Finanzierungsperiode eingehalten werden.

⁴ Die massgebende Finanzierungsperiode beträgt zwanzig Jahre ab dem Zeitpunkt des versicherungstechnischen Gutachtens, für den Pensionsplan läuft sie jedoch bis mindestens 2052.

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Der Vorstand entscheidet zusammen mit der anerkannten Expertin oder dem anerkannten Experten über Sanierungsmassnahmen. Diese müssen zuvor dem Staatsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden. Der Staatsrat kann dabei die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE), der Verband des Personals öffentlicher Dienste Freiburg (VPOD Freiburg) und die Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg konsultieren. Im Übrigen bleibt Artikel 14 vorbehalten.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Im Pensionsplan werden die Pensionskassenbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers gemäss folgender Tabelle in Prozenten des versicherten Lohns entsprechend dem BVG-Alter der versicherten Person festgelegt:

Tabelle eingefügt:

BVG-Alter	Beitragssatz versicherte Person	Beitragssatz Arbeitgeber
22 – 34 Jahre	10,02 %	12,38 %
35 – 44 Jahre	10,02 %	13,38 %
45 – 54 Jahre	12,92 %	16,88 %
55 – 70 Jahre	13,02 %	21,38 %

^{1a} Bietet die Pensionskasse in Anwendung von Artikel 7 Abs. 2 mehrere Vorsorgepläne an, so gehen die daraus resultierenden höheren Beiträge vollständig zu Lasten der versicherten Personen.

Art. 19 Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

^{1a} Die Mitglieder des Vorstands müssen einen guten Leumund haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Insgesamt müssen sie über die zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten verfügen, insbesondere in den Bereichen berufliche Vorsorge und Personalwesen, Finanzanlagen und Bauwesen sowie im Rechtswesen.

³ Von den sechs Vorstandsmitgliedern, die die Arbeitnehmenden vertreten, werden vier Mitglieder über die FEDE, ein Mitglied über den VPOD Freiburg und ein Mitglied über die Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg gewählt.

⁴ Ein Mitglied des Staatsrats vertritt den Arbeitgeber. Ausserdem bezeichnet der Staatsrat weitere fünf Personen, die den Arbeitgeber vertreten.

⁵ Die FEDE, der VPOD Freiburg und die Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg organisieren die Wahl der Vorstandsmitglieder, die die Arbeitnehmenden vertreten. Dabei sind die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmenden und ihre zahlenmässige Bedeutung zu berücksichtigen; der Staatsrat legt die entsprechenden Regeln fest. Mindestens vier Mitglieder der Arbeitnehmendenvertretung müssen bei der Pensionskasse versichert sein.

Abschnittsüberschrift nach Art. 29 (neu)

7a Übergangsbestimmungen für den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat im Pensionsplan

Art. 29a (neu)

Betreffende Personen

¹ Der neue Pensionsplan im Beitragsprimat gilt für die Arbeitnehmenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes bei den Arbeitgebern angestellt und gemäss Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Pensionskasse angeschlossen sind.

² Angestellte, deren Dienstverhältnis spätestens am letzten Tag des Monats vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes endet, sind weiterhin den Bedingungen des Pensionsplans im Leistungsprimat unterstellt, der zu diesem Zeitpunkt gilt. Die wohlerworbenen Rechte der übrigen Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger sind ebenfalls garantiert.

Art. 29b (neu)

Altersguthaben

¹ Am Tag des Inkrafttretens der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes schreibt die Pensionskasse dem Altersguthaben jeder aktiven versicherten Person einen Betrag gut, der dem aktuellen Wert der erworbenen Leistungen entspricht, wie er gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge am Vortag des Inkrafttretens berechnet wurde.

Art. 29c (neu)

Kompensationsbetrag – Grundsätze

¹ Am Datum des Inkrafttretens der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes schreibt die Pensionskasse allen aktiven Versicherten auf dem Altersguthaben einen Kompensationsbetrag gut, sofern sie:

- a) über 45-jährig sind und
- b) ihre Stelle vor dem 31. Dezember 2018 angetreten haben.

² Der Kompensationsbetrag entspricht dem einmaligen Betrag, der dem Altersguthaben der versicherten Person zur Abfederung der Auswirkungen des Primatwechsels auf ihre Alterspension per 31. Dezember 2018 gutgeschrieben werden soll. Er errechnet sich aus dem Vergleich der anwartschaftlichen Alterspension per 64. Altersjahr gemäss bisherigem Pensionsplan im Leistungsprimat mit der anwartschaftlichen Alterspension im gleichen Altersjahr im Vorsorgeplan «Standard».

³ Der Kompensationsbetrag hat eine der folgenden Formen:

- a) einem Betrag, mit dem zum Zeitpunkt des Primatwechsels nach den gewählten Parametern für alle über 45-jährigen Versicherten die Kürzung der Alterspension gegenüber der bei einer Pensionierung mit 64 Jahren gemäss bisherigem Pensionsplan zu erwartenden Alterspension auf 9,5 % begrenzt werden kann; oder
- b) einem Betrag, mit dem für die über 54- bis 64-jährigen Versicherten die Differenz zwischen der im Alter von 64 Jahren erwarteten Alterspension nach dem alten und dem neuen Pensionsplan unter Berücksichtigung der gewählten Parameter degressiv im Umfang von 10 % pro Jahr kompensiert werden soll.

⁴ Der Kompensationsbetrag berechnet sich auf der Grundlage der aktuellen Parameter per 31. Dezember 2018, projiziert auf den 31. Dezember 2021. Für jede begünstigte versicherte Person wird derjenige Kompensationsbetrag nach Absatz 3 gewählt, der für sie vorteilhafter ist.

⁵ Der Kompensationsbetrag wird linear über einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Inkrafttreten der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes zu 6,66 % pro Jahr erworben. Bei Austritt aus der Pensionskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls wird der erworbene Kompensationsbetrag in die Austrittsleistung integriert. Bei Pensionierung erhalten die Versicherten den vollen Kompensationsbetrag sofort.

⁶ Für die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten liegen das Berechnungsalter für den Vergleich der Alterspension bei 60 statt 64 Jahren und das Referenzalter für den Kompensationsbetrag bei über 50 statt über 54 Jahren.

Art. 29d (neu)

Kompensationsbetrag – Finanzierung

¹ Zur Sicherung der Finanzierung der Kompensationsbeträge überweisen die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 angeschlossenen Arbeitgeber der Pensionskasse bis spätestens am Tag des Inkrafttretens der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes einen Maximalbetrag von 380 Millionen Franken.

² Die Höhe der Beteiligung der einzelnen Arbeitgeber wird vom Staatsrat festgesetzt und richtet sich nach den Kosten der Massnahmen nach Artikel 29c Abs. 2 für ihre betroffenen Versicherten. Die Berechnungen basieren auf dem Stand zwölf Monate vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes, der auf das Datum des Inkrafttretens dieser Änderung projiziert wird, auf der Grundlage der Modalitäten nach Artikel 29c Abs. 4.

³ Jeder Arbeitgeber trägt die Kosten für die Kompensationsbeträge seines Personals. Die Pensionskasse informiert bis spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes jeden Arbeitgeber über den fälligen Betrag.

⁴ Die Pensionskasse kann dem Staat Freiburg sowie den angeschlossenen Arbeitgebern ein mittelfristiges Darlehen gewähren, das marktgerecht verzinst und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zurückgezahlt wird. Die Darlehenshöhe und die sonstigen Modalitäten werden zwischen der Pensionskasse und den betroffenen angeschlossenen Arbeitgebern vertraglich festgelegt.

Art. 29e (neu)

Schuldanerkennung

¹ Die von der Pensionskasse mitgeteilten Beträge nach Artikel 29d gelten als Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

Art. 29f (neu)

Buchhalterische Erfassung der Beiträge zulasten des Staates

¹ Der gesamte in Anwendung von Artikel 29d zulasten des Staates gehende Betrag wird dem Eigenkapital des Staates belastet und wirkt sich nicht auf die Erfolgsrechnung aus.

² Bei Inkrafttreten der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes kann der Staat bei der Pensionskasse ein Darlehen in Höhe des Betrags aufnehmen, der ihm gemäss der vorstehenden Bestimmung in Rechnung gestellt wurde. Die Bedingungen und die Modalitäten richten sich nach Artikel 29d Abs. 4.

³ Die folgenden staatlichen Anstalten und interkantonalen Einrichtungen haben dem Staat den Anteil am vorgenannten Betrag für ihr Personal zu überweisen:

- a) die Kantonale Sozialversicherungsanstalt und/oder die ihr angegliederten Einheiten für die von Dritten finanzierten Aufgaben;
- b) die von Dritten finanzierten Sektoren des Amts für den Arbeitsmarkt (RAV);
- c) die Nutztierversicherungsanstalt (Sanima);

-
- d) die Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg (PKSPF);
 - e) die Öffentliche Arbeitslosenkasse (ÖALK);
 - f) das Interprofessionelle Weiterbildungszentrum (IWZ);
 - g) der interkantonale Unterhaltsdienst für das Nationalstrassennetz (SIE-RA).

⁴ Der Staatsrat legt nach Anhörung der betroffenen Anstalten den Betrag fest, den jede Anstalt oder Einrichtung dem Staat überweisen muss.

⁵ Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die obligatorische Schule tragen die Gemeinden zusammen 50 % der Kosten, die von der Änderung vom 26. Juni 2020 dieses Gesetzes für die Lehrpersonen und das sozialpädagogische Personal verursacht werden. Die Aufteilung auf die Gemeinden und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Artikeln 68 und 69 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule.

⁶ Der Staat kann den Gemeinden und den vorgenannten Anstalten bei Bedarf ein Darlehen gewähren. Der Staatsrat bestimmt die Darlehensbedingungen und -modalitäten.

Art. 30

Aufgehoben

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Übergangsbestimmung über die Zusammensetzung des Vorstands der Pensionskasse

Das Mandat der Vorstandsmitglieder, die am Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode verlängert. Das über den VPOD Freiburg gewählte Vorstandsmitglied tritt sein Amt bei der nächsten Neubestellung der Verwaltungskommissionen des Staates an, die auf dieses Inkrafttreten folgt.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.
Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Die Präsidentin: K. WICKRAMASINGAM
Die Generalsekretärin: M. HAYOZ

Staatskanzlei SK
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg
T +41 26 305 10 45
staatskanzlei@fr.ch, www.fr.ch/sk

—

Auf 100% umweltfreundlichem Papier gedruckt

Für weitere Auskünfte (auf Deutsch und auf Französisch):
www.fr.ch/abstimmungen